

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 19. Dezember 1989

252. Stück

- 
- 606.** Verordnung: Erklärung bestimmter Gebiete zu einem begünstigten Land nach dem Präferenzollgesetz
- 607.** Verordnung: Festlegung von gefährlichen Abfällen
- 608.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinfeld, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof
- 609.** Kundmachung: Aufhebung des § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 

**606. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. November 1989 betreffend die Erklärung bestimmter Gebiete zu einem begünstigten Land nach dem Präferenzollgesetz**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die besetzten palästinensischen Gebiete werden zu einem begünstigten Land der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Lacina

**607. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 7. Dezember 1989 über die Festlegung von gefährlichen Abfällen**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, wird verordnet:

**Gefährliche Abfälle**

§ 1. Als gefährliche Abfälle, deren Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen

im Hinblick auf die öffentlichen Interessen (§ 2 Abs. 7 Altlastensanierungsgesetz) erfordert, gelten:

1. die in der ÖNORM S 2101, „überwachungsbedürftige Sonderabfälle“, ausgegeben am 1. Dezember 1983, angeführten Sonderabfälle;
2. Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen;
3. Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen;
4. feste Rückstände (inklusive Filterkuchen) aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen;
5. feste Rückstände (inklusive Filterkuchen) aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe;
6. Salzschlacken aluminiumhaltig;
7. Salzschlacken magnesiumhaltig;
8. Galvanikschlämme;
9. verunreinigter Bodenaushub, sofern er mit umweltgefährdenden Stoffen soweit verunreinigt wurde, daß eine besondere Behandlung erforderlich ist;
10. Abfälle aus dem medizinischen Bereich, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen (gemäß ÖNORM S 2104, „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“, ausgegeben am 1. März 1988);
11. radioaktive Abfälle im Sinne des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in der jeweils geltenden Fassung;
12. getrennt vom Müll erfaßte Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Alt-

medikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer und Batterien.

#### Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Flemming

**608. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. Dezember 1989 über die Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinfeld, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1989, V 32/89-6, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 23. November 1989, die Worte „und am Hauptplatz in Steinfeld“ im § 1, die Worte „und der

Bushaltestelle am Hauptplatz in Steinfeld“ im § 2 und die lit. c des § 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinfeld vom 16. Februar 1987, Z 130-0/87, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten im Gemeindegebiet untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Schüssel

**609. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Dezember 1989 über die Aufhebung des § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1989, G 238-241/88-11, V 209-212/88-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 29. November 1989, § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Art. I Z 3 der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 370, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, tritt in der Stammfassung wieder in Kraft.

Vranitzky